Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen

Erster Beitritt am: 21.09.1993 (Stand: 24.03.2006)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen
OW	Als Vertreter des Kantons in der Konferenz wird der jeweilige Landammann bezeichnet.

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
21.09.1993	08.11.1993	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
ZH		08.11.1993	
BE		08.11.1993	
LU		08.11.1993	
UR		08.11.1993	
SZ		08.11.1993	
OW	28.09.1993	08.11.1993	OGS 1993, 124
NW		08.11.1993	
GL		08.11.1993	
ZG		08.11.1993	
FR		08.11.1993	
SO		08.11.1993	
BS	21.09.1993	08.11.1993	
BL		08.11.1993	GS 31.413
SH		08.11.1993	Abl. 1993, S. 1205
AR		08.11.1993	
AI		08.11.1993	
SG		08.11.1993	
GR		08.11.1993	
AG		08.11.1993	
TG		08.11.1993	Abl. 46/1993
TI		08.11.1993	BU 1993, 423
VD		08.11.1993	
VS		08.11.1993	
NE		08.11.1993	
GE		08.11.1993	
JU	19.10.1993	08.11.1993	

Fassung per 24.03.2006:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
	24.03.2006	–

Art. 5

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
ZH		24.03.2006	
BE		24.03.2006	
LU		24.03.2006	
UR		24.03.2006	
SZ		24.03.2006	
OW		24.03.2006	
NW		24.03.2006	
GL		24.03.2006	
ZG		24.03.2006	
FR		24.03.2006	
SO		24.03.2006	
BS		24.03.2006	
BL		24.03.2006	
SH		24.03.2006	Abl. 2006 S. 562
AR		24.03.2006	
AI		24.03.2006	
SG		24.03.2006	
GR		24.03.2006	
AG		24.03.2006	
TG		24.03.2006	
TI		24.03.2006	
VD		24.03.2006	
VS		24.03.2006	
NE		24.03.2006	
GE		24.03.2006	
JU		24.03.2006	

Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen vom 8. Oktober 1993

Die Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura schliessen folgende Vereinbarung ab:

Artikel 1

Errichtung und Zweck der Konferenz der Kantonsregierungen

[1]Die Regierungen der Kantone richten eine ständige "Konferenz der Kantonsregierungen" ein.

[2]Diese bezweckt, die Zusammenarbeit unter den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination und Information der Kantone sicherzustellen, insbesondere in Fragen

- der Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus;
- der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- der Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung im Bund;
- des Vollzugs von Bundesaufgaben durch die Kantone;
- der Aussen- und Integrationspolitik.

Artikel 2

Mitglieder

[1]Mitglieder der Konferenz der Kantonsregierungen sind die kantonalen Regierungen.

[2]Jede Kantonsregierung hat Anspruch auf einen Sitz in der Konferenz. Wahl und Amtsdauer sind Sache der Kantonsregierungen.

[3]Die Kantonsregierungen können unter Wahrung der Stimmengleichheit zusätzliche Regierungsvertreter in die Konferenz entsenden. Die Vertreter der Kantone können sich ausnahmsweise von Mitarbeitern oder von Experten begleiten lassen.

Artikel 3

Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden

[1]Der Bundesrat wird eingeladen, an den Sitzungen der Konferenz der Kantonsregierungen teilzunehmen.

[2]Er kann die Konferenz der Kantonsregierungen um Beratung und Beschlussfassung zu Geschäften ersuchen, welche die Interessen der Kantone berühren.

[3]Die Konferenz der Kantonsregierungen sorgt für eine geeignete Koordination mit anderen Institutionen der vertikalen Kooperation.

Artikel 4

Zusammenarbeit mit den Direktorenkonferenzen

Die Konferenz der Kantonsregierungen arbeitet mit den Direktorenkonferenzen und mit den übrigen interkantonalen Konferenzen zusammen.

Artikel 5

Organe

Die Konferenz der Kantonsregierungen verfügt über folgende Organe
- die Plenarkonferenz, bestehend aus den Regierungsvertretern aller Kantone;
- den Leitenden Ausschuss, bestehend aus neun bis elf Mitgliedern[1];
- ein ständiges Sekretariat, das dem Leitenden Ausschuss untersteht.

Artikel 6

I. Plenarkonferenz

1. Aufgaben

[1]Die Plenarkonferenz wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren (mit der Möglichkeit einer Wiederwahl)
- den Präsidenten;
- den Leitenden Ausschuss.

[2]Sie bezeichnet das Sekretariat

[3]Sie fasst im übrigen alle Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

[1] Änderung mit Beschluss der Plenarversammlung vom 24. März 2006 in Kraft gesetzt.

Artikel 7

2. Ordentliche Sitzungen

[1]Die Plenarkonferenz tritt jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungstermine werden von der Plenarkonferenz im voraus festgelegt.

[2]Die Mitglieder der Konferenz werden mindestens zehn Tage im voraus schriftlich zu den Sitzungen eingeladen.

[3]Geschäfte zuhanden der Traktandenliste können anhängig machen
- der Leitende Ausschuss;
- jede Kantonsregierung;
- die Direktorenkonferenzen.

Artikel 8

3. Ausserordentliche Sitzungen

[1]Die Plenarkonferenz wird zu ausserordentlichen Sitzungen durch den Präsidenten einberufen auf Verlangen
- des Leitenden Ausschusses oder
- von mindestens drei Kantonen.

[2]Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit können
- die Einladungsfrist gemäss Art. 7 Abs. 2 verkürzt werden;
- die Form der Einladung vereinfacht werden;
- Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei Art. 9 und 10 sinngemäss anzuwenden sind.

Artikel 9

4. Beratung und Beschlussfassung

[1]Die Plenarkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Vertreter von mindestens achtzehn Kantonsregierungen anwesend sind.

[2]Jede Kantonsregierung hat eine Stimme.

[3]Das weitere kann die Plenarkonferenz in ihrer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10

5. Stellungnahmen

[1]Fasst die Plenarkonferenz einen Beschluss mit den Stimmen von achtzehn Kantonsregierungen, so gilt dieser als Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen.

[2]Das Recht der Kantone auf eigene Stellungnahmen bleibt gewahrt.

Artikel 11

II. Leitender Ausschuss

1. Aufgaben

[1]Der Leitende Ausschuss ist das oberste Exekutiv- und Führungsorgan der Konferenz der Kantonsregierungen. Er behandelt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Plenarkonferenz vor.

[2]Zur Behandlung einzelner Vorlagen oder zur Bearbeitung grösserer Geschäftsbereiche kann er ständige oder nichtständige Fachkommissionen sowie Beauftragte einsetzen.

Artikel 12

2. Sitzungen

Der Präsident beruft den Leitenden Ausschuss ein so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied verlangt.

Artikel 13

III. Sekretariat

[1]Das Sekretariat ist für die Vorbereitung der Sitzungen der Plenarkonferenz und des Leitenden Ausschusses sowie für die Protokollführung verantwortlich.

[2]Es sorgt für eine hinreichende und laufende Information und Dokumentation der Konferenzorgane sowie der Kantone und anderer Interessierter.

Artikel 14

Finanzierung

Die Kosten der Konferenz der Kantonsregierungen werden entsprechend der Einwohnerzahl von den Kantonen getragen.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Kantonsregierungen schriftlich die Zustimmung zur Vereinbarung erklärt haben. Depositarstelle ist der Regierungsrat des Kantons Bern.

Artikel 16

Mitteilung an den Bundesrat

Unmittelbar nach Vorliegen aller schriftlichen Mitteilungen über die Zustimmung bringt der Regierungsrat des Kantons Bern die Vereinbarung dem Bundesrat zur Kenntnis.

Artikel 17

Kündigung

[1]Diese Vereinbarung kann von jedem Kanton jeweils auf Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Mitteilung an den Präsidenten gekündigt werden.

[2]Nach einer Kündigung überprüft die Konferenz die Möglichkeiten der Fortführung dieser Vereinbarung.

Artikel 18

Publikation

[1]Diese Vereinbarung wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst.

[2]Die Kantonsregierungen sorgen für eine angemessene Veröffentlichung der Vereinbarung.